



Das (neue) Genossenschaftsrecht



Beispiele für Genossenschaften (I):

- **Kreditgenossenschaften**
= Volks- oder Raiffeisenbank
- **Einkaufsgenossenschaften**
= Unternehmen, die auf der Großhandelsstufe gemeinsame Einkäufe für ihre Mitglieder durchführen
- **Absatzgenossenschaften**
= insbesondere landwirtschaftliche Warengenossenschaften, die weiterverarbeitete Produkte an den Handel und/oder den Endverbraucher verkaufen

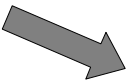



Beispiele für Genossenschaften (II)

- **Produktivgenossenschaften**
= von den Mitgliedern gemeinsam betriebene Unternehmen
- **Konsumgenossenschaften**
= Verbrauchergenossenschaften
- **Werk- oder Nutzungsgenossenschaften**
= Unternehmen, die Betriebsgegenstände für die Mitglieder erwerben und diesen zur Verfügung stellen
- **Wohnungsbaugenossenschaften**
= Bauverein, Baugenossenschaft, Wohnungsbaugenossenschaft



Entwicklung der Rechtsform Genossenschaft

- Genossenschaften allgemein
1950: 26.000  2005: 5.279
- Kreditgenossenschaften
1970: 7.096  2005: 1.290



Hintergrund

- Fusionen und Umwandlungen in AG, GmbH oder BGB-Verein
- Neugründungsschwäche (2004: 74 Neugründungen)



Aktuelle Entwicklungen

europäisch:

- VO (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE-VO) und
- RL 2003/72/EG des Rates v 22.7.2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmerv. (Geltung/Umsetzung 18.8.2006!)
[SCE = *Societas Cooperativa Europaea*]

national: Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts, BT-Drucks 16/1025



These (Jaeger, 2002, S. 10):

Die Genossenschaft steht außerhalb des Wettbewerbs der Rechtsformen, weil sie nicht eine von mehreren Möglichkeiten, sondern einzigartig sei

- Was macht die Genossenschaft so einzigartig?
- Stirbt die Genossenschaft als Rechtsform in ihrer Einzigartigkeit?



Rechtsnatur der Genossenschaft?

§ 1 GenG Wesen der Genossenschaft

- (1) Gesellschaften von **nicht geschlossener Mitgliederzahl**, deren Zweck darauf gerichtet ist, den **Erwerb** oder die **Wirtschaft** ihrer Mitglieder oder deren **soziale oder kulturelle Belange** durch **gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb** zu fördern
(Genossenschaften), erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- (2) [...]



„...nicht geschlossener Mitgliederzahl...“

- Bestand der Gesellschaft unabhängig vom Ein- und Austritt von Mitgliedern (wie Verein)
- Mindest- oder Höchstzahl in Satzung zulässig



„...Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb **oder** die Wirtschaft ihrer Mitglieder **oder** deren soziale oder kulturelle Belange [...] zu fördern...“

Kurz: Gesellschaftszweck
= **genossenschaftlicher Förderauftrag**



Förderung **des Erwerbs** ihrer Mitglieder

- = unmittelbar: Vermehrung der Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit der Mitglieder

- = mittelbar: Bereitstellung besonderer Leistungen durch die eG
Bsp.: günstige Wohnungen für Arbeitnehmer der Mitglieder der e.G.



Förderung **der Wirtschaft** ihrer Mitglieder

- = private Haushaltung
(Negativ-Abgrenzung: gesamte Lebensführung, die nicht in einer Erwerbstätigkeit besteht)
Bsp.: Ermöglichung von Ersparnissen

- Oftmals: Förderung Erwerb *und* Wirtschaft ihrer Mitglieder
Bsp.: Bankgeschäfte einer Kreditgenossenschaft im geschäftlichen *und* privaten Bereich ihrer Mitglieder



Förderung **der sozialen oder kulturellen Belange** ihrer Mitglieder

- als Nebenzweck, z.B. bei WohnungsbauGen.
- als Hauptzweck, z.B. SchulGen., SportGen., MedienGen., Theater- und MuseumsGen.

Bsp.: „die tageszeitung“; in Hamburg "medien denk fabrik" als Zusammenschluss von Dienstleistern der Medien- und Kulturbranche



„...durch gemeinschaftlichen **Geschäftsbetrieb...**“

- Geschäftsbetrieb = auf organisatorischer Zusammenfassung von Sach- und Personalmitteln beruhende, planmäßige und auf Dauer angelegte Tätigkeit, die auf den Abschluss von vermögensrelevanten Tätigkeiten gerichtet ist.
- Genossenschaft muss Trägerin der Unternehmensorganisation sein



„...durch **gemeinschaftlichen** Geschäftsbetrieb...“

→ Betonung **Identitätsprinzip nach § 1 GenG**
= wesensimmanente Einheit von Mitglieder- und Kundenbeziehung

- Idealgenossenschaft vs. Idealverein
(P) Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, §§ 51 ff. AO



§ 17 GenG Juristische Person; Formkaufmann

- (1) Die eingetragene Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.
- (2) Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

[„*gelten* als Kaufleute“ → Kaufmannseigenschaften werden fingiert]



§ 2 GenG Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft.

→ Grundsatz der beschränkten Haftung
(z.B. auch § 13 Abs. 2 GmbHG)



Organe der Genossenschaft

- Vorstand, §§ 9, 24 bis 35 GenG
- Aufsichtsrat, §§ 9, 36 bis 41 GenG
- Generalversammlung, §§ 43 bis 51 GenG
[Sonderfall Vertreterversammlung § 43a GenG]



- erste Zusammenfassung -

**Genossenschaft als
„personalistisch ausgestalteter Verein“ (!?)**

körperschaftliche Verfassung der e.G.

vs.

nicht-personalistische Ausgestaltung des Vereins



Fall: Gründung einer Winzergenossenschaft

A, B und C wollen Absatzgenossenschaft für Bio-Wein ins
Leben rufen

- sie haben alle kein Geld (Mindestkapital)
- sie wollen nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften
- D der stets so guten Rat weiß, soll das Unternehmen leiten
- da sie D voll vertrauen, halten sie Kontrollorgane (Aufsichtsrat) für überflüssig
- C soll ein doppeltes Stimmrecht gewährt werden, da er den meisten Output hat



§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro. Davon ist 1 Euro sofort in voller Höhe einzuzahlen. Im Übrigen kann der Vorstand Ratenzahlung zulassen.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen. [...]



§ 3 Generalversammlung

- (1) [...]
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die den Geschäftsbetrieb besonders fördern, haben zwei Stimmen. [...]



§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.
- (2) [...]

[die Bestimmung „**§ 5 Aufsichtsrat**“ haben A, B und C einfach gestrichen]



Errichtung der Genossenschaft (I)

- **Kein Mindestkapital („gefühlte Kosten der Rechtsform“) bei der Genossenschaft?**
(Unterscheide Kapitalaufbringung und -erhaltung)
 - Mindeststammkapital bei GmbH: 25.000 EUR
(beachte MoMiG: 10.000 EUR?)
 - obligatorischer Nennbetrag des Grundkapitals bei der AG: 50.000 EUR



§ 8a GenG Mindestkapital (§ 74 Abs. 2, 4 GenG)

- (1) In der Satzung *kann* ein Mindestkapital der Genossenschaft bestimmt werden, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf.
- (2) Bestimmt die Satzung ein Mindestkapital, ist die **Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ausgesetzt**, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Das Nähere regelt die Satzung.



Gründe für ein fakultatives Mindestkapital (auch nachträglich § 16 Abs. 2 Nr. 9 GenG)

- Keine „Flucht aus der eG“ in der Krise
- Obligatorisches Mindestkapital bei der SCE: 30.000 EUR (Art. 3 Abs. 2 SCE-VO)
- Anerkennung des Geschäftsguthabens (= Genossenschaftskapitals) als Eigenkapital i.S.v. IAS 32

ABER: Keine Seriositätsschwelle, da „nur“
Ausschüttungssperre



Errichtung der Genossenschaft (II)

- **mindest. drei Gründungsmitglieder**, § 4 GenG (a.F.: sieben)
- sinkt die Mitgliederzahl später unter drei erfolgt nach § 80 GenG Auflösung durch Gericht
- entweder *auf Antrag* des Vorstands oder
 - *von Amts wegen* nach Ablauf von 6 Monaten.



Errichtung der Genossenschaft (III)

- Satzung in schriftlicher Form, § 5 GenG (bei Anmeldung von den Mitgliedern zu unterzeichnen, § 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG)
- Vorstand und Aufsichtsrat, § 9 GenG
- **Bescheinigung eines Prüfungsverbandes nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG**
- Anmeldung zur Eintragung und Prüfung durch das Gericht, §§ 11, 11a GenG
- Eintragung in das Genossenschaftsregister, § 10



EXKURS: Gläubigerschutz im Genossenschaftsrecht

Prüfung und Prüfungsverbände, §§ 53 ff. GenG

§§ 11, 53 GenG

- Prüfungsduldungspflicht durch Genossenschaft
- gesetzlicher Prüfungsauftrag an den Verband

§ 54 GenG

- Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband
(es droht Zwangsauflösung: § 54a Abs. 2 GenG)



- **gesetzlicher Prüfungsauftrag**

- *bei Gründung:*

§ 11 GenG

„gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine **Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger** der Genossenschaft zu besorgen ist“



- **Gesetzlicher Prüfungsauftrag**

- *Periodisch:*

§ 53 GenG

„Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“

- Rechnungslegung nach HGB, § 53 Abs. 2 GenG (nicht bei „kleinen Genossenschaften“)
- Zweckmäßigkeit und Effizienz der Geschäftsführung
- Periode: alle 2 Jahre bzw. jährlich ab Bilanzsumme 2 Mio EUR



§ 6 GenG Mindestinhalt der Satzung

1. die **Firma** und den **Sitz** der Genossenschaft;

§ 3 GenG Firma der Genossenschaft

Die Firma der Genossenschaft muss [...] die Bezeichnung "**eingetragene Genossenschaft**" oder die Abkürzung "**eG**" enthalten. § 30 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.



§ 6 GenG Mindestinhalt der Satzung

[...]

2. den **Gegenstand des Unternehmens;**

→ Insbesondere Konkretisierung des
genossenschaftlichen Förderauftrags (s.o.)



§ 6 GenG Mindestinhalt der Satzung

[...]

3. Bestimmungen darüber, ob die Mitglieder für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, **Nachschüsse zur Insolvenzmasse unbeschränkt, beschränkt auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) oder überhaupt nicht zu leisten haben;**



...Erinnerung:

§ 2 GenG Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft.



ABER:

§ 105 GenG Nachschusspflicht der Mitglieder

(1) *[bei Masseinsuffizienz]* sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten, es sei denn, dass die **Nachschusspflicht durch die Satzung ausgeschlossen** ist.

Berechnungsmodus § 105 Abs. 2 GenG:

- „nach Köpfen“
- „...es sei denn, dass die Satzung ein anderes Beitragsverhältnis bestimmt.“



§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse

[...]

- (3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.



§ 3 GenG a.F. Firma der Genossenschaft

(1) [...]

- (2) Der Firma darf **kein Zusatz** beigefügt werden, der darauf hindeutet, ob und in welchem Umfang die Genossen zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet sind.

Grund: Der Geschäftsverkehr könnte aus Zusatz bzw. Fehlen eines Zusatzes sachlich nicht gerechtfertigte Schlüsse ziehen



→ heute: **Abs. 2 aufgehoben**, d.h. Zusatz
de lege lata zulässig

Gründe:

- national: Gläubigerschutz, Schutz des Wettbewerbsrechts ausreichend
- europäisch: obligatorischer Zusatz im Fall der beschränkten Haftung der SCE (Art. 5 Abs. 4, Art. 10 Abs. 1 SCE-VO)



§ 6 GenG Mindestinhalt der Satzung

[...]

4. Bestimmungen über die Form für die **Einberufung der Generalversammlung** der Mitglieder sowie für die **Beurkundung** ihrer Beschlüsse und über den **Vorsitz** in der Versammlung; die Einberufung der Generalversammlung muss durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt erfolgen; das Gericht kann hiervon Ausnahmen zulassen; die Bekanntmachung im Bundesanzeiger genügt nicht;



§ 6 GenG Mindestinhalt der Satzung

[...]

5. Bestimmungen über die Form der **Bekanntmachungen** der Genossenschaft sowie Bestimmung der öffentlichen Blätter für Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist.



§ 7 GenG Weiterer zwingender Satzungsinhalt

[...]

1. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Mitglieder mit Einlagen beteiligen können (**Geschäftsanteil**), sowie die **Einzahlungen auf den Geschäftsanteil**, zu welchen jedes Mitglied verpflichtet ist; diese müssen bis zu einem Gesamtbetrag von mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;



§ 7 GenG Weiterer zwingender Satzungsinhalt

[...]

2. die Bildung einer **gesetzlichen Rücklage**, welche zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des Jahresüberschusses, welcher in diese Rücklage einzustellen ist, und den Mindestbetrag der letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.



§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro. Davon ist 1 Euro sofort in voller Höhe einzuzahlen. Im Übrigen kann der Vorstand Ratenzahlung zulassen.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

[...]



Organe der Genossenschaft

- Vorstand, §§ 9, 24 bis 35 GenG
- Aufsichtsrat, §§ 9, 36 bis 41 GenG
- Generalversammlung, §§ 43 bis 51 GenG
[Sonderfall Vertreterversammlung § 43a GenG]



Gleichordnungsverhältnis

nicht Über-/Unterordnungsverhältnis, wie z.B.

- Gesellschafterversammlung als „oberstes Organ“ der GmbH (steht über Geschäftsführer der GmbH; vgl. Weisungsrecht § 37 Abs. 1 GmbHG)
- Beschränkung der HV in der AG auf Grundlagenzuständigkeit, § 119 AktG (dadurch sei sie „ihrer herrschenden Stellung enthoben“)



→ **Grundsatz der personellen Inkompatibilität:**

§ 37 GenG Unvereinbarkeit von Ämtern
[angepasst an § 105 AktG]

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Genossenschaft dürfen nicht zugleich sein...

- Vorstandsmitglieder,
- dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder,
- Prokuristen oder
- zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte



• **Ausnahme vom Grundsatz der personellen Inkompatibilität:**

§ 37 Abs. 1 Satz 2 GenG:
zeitlich befristete
Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern
in den Vorstand zulässig

(für e.G. keine absolute zeitliche Grenze; anders
§ 105 Abs. 2 AktG: 1 Jahr).



Prinzip der Selbstorganschaft (§ 9 Abs. 2 GenG)

„strukturprägendes Element der Genossenschaft“
(RegE BT-Drucks. 16/1025, S. 82)

= Mitglieder werden in ihrer personalen
Verbundenheit selbst für die Gesellschaft tätig

- ebenso: Personengesellschaften
- anders: Kapitalgesellschaften;
dort Fremdorganschaft möglich
(z.B. § 6 Abs. 3 GmbHG)



Fall „Winzergenossenschaft“:

- Kann D in den Vorstand bestellt werden?



Lockerungen bei der Organtauglichkeit (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 GenG) (I)

- **Genossenschaft als Mitglied**
→ deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind

- **andere juristische Person oder Personengesellschaft als Mitglieder**
→ deren zur Vertretung befugten (natürlichen) Personen



Lockerungen bei der Organtauglichkeit (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 GenG) (II)

- **Organtauglichkeit der „investierenden Mitglieder“**

(*arg e contrario* aus § 8 Abs. 2 Satz 4 GenG: „Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.“)



EXKURS:

„investierende Mitglieder“, § 8 Abs. 2 GenG

(vgl. Art. 14 Abs. 1 UA 2 Satz 1 SCE-VO)

- „Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen“
- Beschränkungen, z.B: § 8 Abs. 2 Satz 2 GenG
- a.F.: nutzungsinactive Mitglieder zulässig (sog. „fördernde Mitglieder“)
- Geschäftsguthabenverzinsung, § 21a GenG



Vorstand, §§ 9, 24 bis 35 GenG

• **Bestellung und Abberufung**

Grundsatz (§ 24 Abs. 2 Satz 1 GenG):

Generalversammlung

(nicht: Aufsichtsrat, § 84 AktG)



wählt

mindest. 2 Mitglieder



Ausnahmen:

- **durch Satzung** § 24 Abs. 2 Satz 2 GenG
 - größere Personenzahl
 - andere Art der Bestellung oder Abberufung
(*in praxi* häufig durch Aufsichtsrat)
- **durch Gesetz** § 24 Abs. 2 Satz 3 GenG
→ Ein-Personen-Vorstand zulässig bei
sog. „kleiner Genossenschaft“

(Abweichendes aufgrund Vorschriften der
Mitbestimmung möglich!)



Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- **Aktiv-Vertretung der Genossenschaft**
 - § 25 Abs. 1 Satz 1 GenG:
Grds. der „echten Gesamtvertretung“,
 - § 25 Abs. 1 Satz 2 GenG:
„Die Satzung kann Abweichendes bestimmen.“



Abeichende Bestimmungen v.a. § 25 Abs. 2 GenG:

- Einzelvertretung
- „unechte Gesamtvertretung“

→ Wirksamkeit einer formellen Beschränkung der Vertretungsbefugnis Dritten gegenüber erst mit **Eintragung in das Genossenschaftsregister, § 29 Abs. 1, Abs. 2 GenG (≈ § 15 HGB)**



Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- **Passiv-Vertretung der Genossenschaft,**
§ 25 Abs. 1 Satz 3 GenG: (immer) Einzelvertretung



Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- **Geschäftsleitung und -führung**

§ 27 Abs. 1 Satz 1 GenG (\approx § 76 Abs. 1 AktG):

„Der Vorstand hat die Genossenschaft unter *eigener* Verantwortung zu leiten.“



...weder Generalversammlung noch Aufsichtsrat können **im Einzelfall:**

- Weisungen erteilen,
- Zustimmung bzgl. Umsetzung vom Vorstand beschlossener Maßnahmen vorbehalten
- Leitungsbefugnisse des Vorstands übernehmen



Normzweck: Zuweisung der Leitungsaufgabe an Vorstand als (Kollegial-)Organ

Leitung i.e.S.

= herausgehobener Teil der Geschäftsführung

- Unternehmensplanung, -koordination, -kontrolle
- Besetzung der Führungsstellen
- Ziel dauerhafter Bestand der Genossenschaft zur Erfüllung des Förderauftrags



Darüber hinaus generelle Zuweisung der
Geschäftsführung
= jede tatsächliche oder rechtliche Tätigkeit,
die der Verwirklichung des
Unternehmensgegenstandes und der Erfüllung
des Förderauftrags dient.



Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis

- **durch Satzung**, § 27 Abs. 1 Satz 2 GenG

→ OHNE (Außen-)Wirkung auf die Vertretungsbefugnis, § 27 Abs. 2 GenG
(Achtung: Gesetz spricht missverständlich von „Vertretungsbefugnis“!)

- **durch Gesetz**, § 49 GenG



Gesetzliche Aufgaben und Pflichten des Vorstands:

- Führung der Mitgliederliste, § 30 Abs. 1 GenG
- Buchführung, § 33 Abs. 1 Satz 1 GenG
- Rechnungslegung, § 33 Abs. 1 Satz 2 GenG
- Verlustanzeige, § 33 Abs. 3 GenG
- Insolvenzantragstellung, § 99 Abs. 1 GenG



Bsp. Mustersatzung:

§ 4 Vorstand

(1) [...]

(3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.



Haftung des Vorstands für Pflichtverletzungen

- Persönlich, unbeschränkt, gesamtschuldnerisch, vgl. § 34 Abs. 2 GenG
- Maßstab, § 34 Abs. 1 GenG (\approx § 93 AktG)
„Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft“



- **ABER: weites Geschäftsleiterermessen**
(v.a. auch Eingehen geschäftlicher Risiken)
 - z.B. überschritten nach BGH Urt. v. 21. 3.2005
- II ZR 54/03, wenn entgegen der banküblichen Praxis Kredite ohne bankübliche Sicherheiten und unter Missachtung der Beleihungsgrenzen gewährt werden
 - ferner Fällen des § 34 Abs. 3 GenG



Ende des Vorstandsamts

- Widerruf (zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen), § 24 Abs. 3 GenG
(durch Generalversammlung, §§ 24 Abs. 3, 40 GenG [str.; vgl. BGHZ 60, 333, 335])
- freiwillige Amtsniederlegung
- Befristung (durch Satzung) und Zeitablauf
- Tod des Vorstandsmitglieds
- Ausscheiden aus der Genossenschaft
(Selbstorganschaft!)



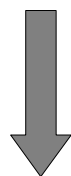
Aufsichtsrat, §§ 9, 36 bis 41 GenG

- Prinzip der Selbstorganschaft (§ 9 Abs. 2 GenG)
- Grundsatz der personellen Inkompatibilität, § 37 GenG
- Vergütung der AR-Mitglieder möglich, aber keine Tantiemen, § 36 Abs. 2 GenG



- **Bestellung, § 36 GenG**

Generalversammlung



Wahl

mindest. drei Mitglieder
(höhere Zahl ggf. durch Satzung;
Vorschriften der Mitbestimmung)



- **Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats, § 38 Abs. 1 GenG**
 - **Überwachungsaufgabe:** Geschäftsführung durch den Vorstand (Instrumente: Umfassendes Auskunftsrecht und Prüfungsrecht)
 - **Prüfungsaufgabe:** Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag für Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags
 - **Berichtspflicht:** über Ergebnis der Prüfung hat er der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.



- **Sonstige Aufgaben**
 - durch Gesetz**, z.B. § 39 Abs. 2 GenG
(Gewährung eines Kredits an Vorstandsmitglied)
 - durch Satzung**, z.B. Bestellung der Vorstandsmitglieder (s.o.)



- **Besondere Befugnisse des Aufsichtsrats**

- Einberufung der Generalversammlung, § 38 Abs. 2 GenG
- Vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern, § 40 GenG
- Vertretung der Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern (auch im Prozess), § 39 GenG



Ende des Aufsichtsratsamts

- Befristung (durch Satzung) und Zeitablauf, vgl. § 36 Abs. 3 GenG
- Widerruf durch Generalversammlung, § 36 Abs. 3 Satz 1 GenG
(aber mindestens drei Vierteln der *abgegebenen* Stimmen erforderlich, § 36 Abs. 3 Satz 2 GenG)



Fall „Winzergenossenschaft“:

- Können A, B und C eine Genossenschaft ohne Aufsichtsrat gründen?



Sonderfall „kleinen Genossenschaft“: Verzicht auf Aufsichtsrat zulässig

- TB: max. 20 Mitglieder *und* Satzungsbestimmung, § 9 Abs. 1 Satz 2 GenG
- RF: funktioneller Ersatz des Organs Aufsichtsrat durch Generalversammlung, § 9 Abs. 1 Satz 3 GenG
- notwendige Ausnahmen: §§ 38 Abs. 2, 39 Abs. 1, 51 Abs. 3, 57 Abs. 5, 58 Abs. 3 GenG

**Hintergrund: Neufassung des § 4 GenG
(Mindestmitgliederzahl 3 statt 7)**



§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse

(1) [...]

(4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen. [...]



Generalversammlung, §§ 43 bis 51 GenG

= Versammlung *aller* Mitglieder der Genossenschaft zum Zwecke der Willenbildung und Entscheidung

Sonderfall „Großgenossenschaften“
(> 1.500 Mitglieder)

→ Vertreterversammlung, § 43a GenG

- tatsächliche Vorauss.: > 1.500 Mitglieder
- rechtliche Vorauss.: Satzungsbestimmung



- **Zuständigkeit der Generalversammlung**

- „Grundsatz der Allzuständigkeit“
(negativ Abgrenzung)
- ausschließliche Zuständigkeit nach Gesetz
(positiv Abgrenzung):



ausschließliche Zuständigkeit nach Gesetz:

- § 16 Abs. 1 Alt. 1 GenG alle Satzungsänderungen, z.B. in den Fällen einer Änderung
- der Vertretungsbefugnis (gemeint: Geschäftsführungsbefugnis) des Vorstandes gem. § 27 GenG,
- der Anzahl oder Amtszeit der Vertreter in der Vertreterversammlung gem. § 43a Abs. 4 GenG,
- der Regeln über die Verteilung von Gewinn und Verlust gem. § 19 Abs. 2 GenG,
- § 16 Abs. 1 Alt. 2 GenG Beschluss über die Fortsetzung einer auf eine bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft,
- § 50 GenG Festsetzung der Einzahlungen, die die Mitglieder auf den Geschäftsanteil leisten müssen, sofern das Statut solche Zahlungen fordert, ohne sie näher zu bestimmen,
- § 48 Abs. 1 Satz 1 GenG Feststellung des Jahresabschlusses,
- §§ 19, 48 Abs. 1 Satz 2 GenG Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Fehlbetrages,
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, § 48 Abs. 1 Satz 2 GenG
- § 39 GenG Beschlussfassung über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder,
- § 24 Abs. 3 Satz 2, 40 GenG Widerruf der Bestellung des Vorstandes
- § 36 Abs. 1 GenG Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
- § 36 Abs. 3 Satz 1 GenG Widerruf der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder,
- Zustimmung zur (von Vorstand und Aufsichtsrat erlassenen) Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung gem. § 43a Abs. 4 Satz 7 GenG
- § 87 a GenG Beschluss über die Nachschusspflicht,
- § 193 Abs. 1, 258 ff. UmwG Beschluss über die Umwandlung der Genossenschaft in eine andere Gesellschaftsform
- § 78 Abs. 1 GenG Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft



- **Beschlussfassung**

- Grundsatz: **einfache Stimmenmehrheit**, § 43 Abs. 2 Satz 1 GenG
- Ausnahmen: Gesetz (z.B. Satzungsänderungen i.S.v. § 16 Abs. 2 GenG) oder Satzung



Fall „Winzergenossenschaft“:

- Können A, B und C ein Mehrfachstimmrecht für C gewähren?

§ 3 Generalversammlung

(1) [...]

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die den Geschäftsbetrieb besonders fördern, haben zwei Stimmen. [...]



• **Stimmrecht**

- Grundsatz: „ein Mitglied – eine Stimme“, § 43 Abs. 3 Satz 1 GenG
 - Ausnahmen: Gewährung von Mehrstimmrechten in Satzung, § 43 Abs. 3 Satz 2 GenG
- (P)
- Personalistischer Charakter der Genossenschaft
 - Keine Majorisierung der Mitglieder
 - Gleichbehandlungsgrundsatz



Voraussetzung für die Gewährung von Mehrstimmrechten, § 43 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 3 GenG

Nr. 1 besondere Förderleistung	Nr. 2 Unternehmerische Prägung (mehr als drei Viertel der Mitglieder Unternehmer i.S.d. § 14 BGB)	Nr. 3 Zentralgenossenschaft (Mitglieder ausschließlich oder überwiegend e.G.)
bis zu drei Stimmen pro Kopf <i>Gegenausnahmen:</i> 1. Beschlüssen, die nach dem Gesetz zwingend einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen, 2. Beschlüsse über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte	keine <i>absolute</i> Begrenzung des Mehrstimmrechts (Zuteilung lt. Satzung) <i>relative</i> Ausübungsschranke: Mehrstimmrechte zählen höchstens bis zu einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen	Mehrstimmrecht nach der Höhe Geschäftsguthaben oder einem anderen Maßstab



Rechtstellung des einzelnen Mitglieds

• Erwerb der Mitgliedschaft

- Gründungsmitglied
- Beitrittserklärung, §§ 15, 15a GenG und Zulassung des Beitritts
- Eintragung in Mitgliederliste bloß deklaratorisch



Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung

- Grundsatz:

„*numerus clausus* der Leistungspflichten“

- nicht: allgemeine Nachschusspflicht
- allenfalls: Leistungsentgelte für bestimmte Gegenleistungen

(P) Qualifizierung „Verwaltungskostenumlage“



§ 15a Inhalt der Beitrittserklärung

- ausdrückliche Verpflichtung die nach Gesetz und Satzung geschuldeten **Einzahlungen auf den Geschäftsanteil** zu leisten
- ausdrückliche Verpflichtung die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen **Nachschüsse** unbeschränkt oder bis zu der in der Satzung bestimmten Haftsumme zu zahlen (vgl. § 105 GenG)



- **Geschäftsanteil, § 7 Nr. 1 Halbs. 1 GenG**

= Höchstbetrag, bis zu dem sich Mitglieder mit Einlagen beteiligen *können*

- keine absolute Größe vorgegeben, nur relative: „gleich groß“ oder gestaffelt nach sachgerechten Kriterien (z.B. Nutzung der Einrichtungen)
- Sacheinlage als Einzahlung auf den Geschäftsanteil zulässig, § 7a Abs. 3 GenG



- **Pflicht- oder Mindesteinlage, § 7 Nr. 1 Halbs. 2 GenG**

= Mindestbetrag der Einzahlung auf den Geschäftsanteil, den jedes Mitglied leisten *muss*

- zumindest für 10 % des Geschäftsanteils muss in der Satzung festgelegt sein, wann welcher Betrag eingezahlt werden muss
- Sacheinlage als Einzahlung auf die Pflichteinlage (in n.F.) zulässig, § 7a Abs. 3 GenG



- **Geschäftsguthaben, vgl. § 19 GenG**

= repräsentiert die tatsächliche finanzielle Beteiligung des Mitglieds

Einzahlung auf den Geschäftsanteil
+ Gewinnzuschreibungen, § 19 GenG
(vorher: ggf. Rücklagenbildung, § 7 Nr. 2 GenG)
– Verlustzuweisungen, § 19 GenG

Geschäftsguthaben

[aber nur bis zur Höchstgrenze „Geschäftsanteil“]



- **Bedeutung des Geschäftsguthabens (I)**

- Basis der Gewinn- und Verlustzuweisung, § 19 GenG
- Basis der Auseinandersetzung bei Ausscheiden eines Mitglieds, § 73 GenG
- Basis der Verteilung des Vermögens bei Liquidation der e.G., § 91 GenG



- **Bedeutung des Geschäftsguthabens (II)**

- Übersteigender Teil [Geschäftsguthaben übersteigt Geschäftsanteil nicht] ist „normale Forderung“ des Mitglieds (Auszahlungsverbot des § 22 Abs. 4 GenG gilt nicht!)
- Geschäftsguthaben ist gem. § 337 Abs. 1 Satz 1 HGB anstelle des „gezeichneten Kapitals“ i.S.d. §§ 272, 266 Abs. 3 A I auf der Passivseite in der Bilanz einzustellen



- **Bedeutung des Geschäftsguthabens (III)**

- Übertragung von Teilen des Geschäftsguthabens, § 76 GenG (auf anderes oder neues Mitglied) (→ keine Übertragbarkeit der Mitgliedschaft!)
- Kurz: keine „Doktrin der Einheit des Geschäftsguthabens“ (mehr)
- Schonung der Eigenkapitalbasis der e.G.



- **Sonstige Pflichten aus der Mitgliedschaft (i.d.R. aus Satzung)**

- Sachleistungspflichten, aber keine Umgehung des „*numerus clausus* der Leistungspflichten“ (angemessenes Entgelt, § 315 BGB)
- Teilnahmepflichten (z.B. Bezugs- oder Benutzungspflichten)
- Wettbewerbsverbote
- Allgemeine gesellschaftsrechtliche Treuepflichten



- **RF bei Pflichtverletzung:**

- allgemeiner Schadenersatz
- Vereinsstrafen lt. Satzung (bis hin zum Ausschluss)



- **Mitgliedschaftsrechte (Herrschaftsrechte)**

- Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung
- Passives Wahlrecht
- Informationsrechte, z.B. § 47 Abs. 4 GenG GenG (für die Einsichtnahme in die Sitzungsniederschrift der Generalversammlung) und § 48 (Einsichtnahme in den Jahresabschluss)
- allgemeines Auskunftsrecht bezüglich aller anderen Angelegenheiten der Genossenschaft anerkannt



- **Mitgliedschaftsrechte (Herrschaftsrechte)**

Sonstige Rechte:

- Einberufung der Generalversammlung, § 45 Abs. 1 GenG
- Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung gem. § 51 GenG
- Antrag beim Registergericht auf Bestellung oder Abberufung von Liquidatoren gem. § 83 Abs. 3, 4 GenG.



- **Mitgliedschaftsrechte (Vermögensrechte)**

- Beteiligungsrecht (bis zur Höhe seines Geschäftsanteils)
- Auseinersetzung, § 73 GenG
- Beteiligung am Liquidationserlös, § 91 GenG
- Teilnahme an der Überschussverteilung, § 19 Abs. 1 GenG
- Teilnahme an den Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung



• Verlust der Mitgliedschaft

- (freiwilliger) Austritt (Kündigung, §§ 65 ff. GenG oder Übertragung des Geschäftsguthabens, § 76 GenG);
→ Frist lt. § 65 Abs. 2 GenG/Satzung bis 5 Jahren
→ „Unternehmens-Genossenschaft“ bis 10 Jahre („zur Sicherung der Finanzierung des AnlageV“)
- (zwangsweise) Ausschluss, § 68 GenG
- Gesetzliche Beendigungsgründe, z.B. Tod des Mitglieds § 77 GenG



Beendigung der Genossenschaft

TB: Beendigungsgründe

- Beschluss der Generalversammlung, § 78 GenG
- Zeitablauf, § 79 GenG
- Beschluss des Gerichts, § 80 GenG
- Beschluss der zuständigen Behörde, § 81 GenG
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens, §§ 101 GenG, 27 InsO
- Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, §§ 81a Nr. 1 GenG, 26 Abs. 1 InsO
- Löschung wegen Vermögenslosigkeit, §§ 81a Nr. 2 GenG, 141a FGG
- Nichtigerklärung, §§ 94 ff. GenG

RF: Liquidation, §§ 83 ff. GenG



Zusammenfassung der Änderungen durch Reform des GenR:

- Öffnung der Genossenschaft als Rechtsform auch für Förderung der sozialen und kulturellen Belange
- Mitglieder (früher "Genossen") (§ 1 Abs. 1 GenG)
- Mindestzahl der Mitglieder von 7 auf 3 herabgesetzt (§ 4 GenG)
- Sachgründung zugelassen (§ 7a Abs. 3 GenG),
- Möglichkeit der Zulassung investierender Mitglieder (§ 8 Abs. 2 GenG)
- Möglichkeit der Festsetzung eines Mindestkapitals (§ 8a GenG)
- Anpassungen SCE-Ausführungsgesetz
- Anpassungen SCE-Beteiligungsgesetz



Weitere Lockerungen für „kleine Genossenschaft“

- Verzicht auf Aufsichtsrat in der Satzung bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern zulässig (§ 9 Abs. 1 GenG),
- Ein-Personen-Vorstand bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern zulässig (§ 20 Abs. 2 GenG),
- keine Pflichtprüfung des Jahresabschlusses bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis einer Million Euro oder mit Umsatzerlösen bis zwei Millionen Euro (§ 53 Abs. 1 GenG)



Europäischen Genossenschaft [*Societas Cooperativa Europaea*]

- VO (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE-VO) und
- RL 2003/72/EG des Rates v 22.7.2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmerv. (Geltung/Umsetzung 18.8.2006!)



Europäischen Genossenschaft [*Societas Cooperativa Europaea*]

- Gründung
- Organisationsverfassung
- Mitgliedschaft
- Finanzverfassung